

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen (DIE LINKE) vom 23.11.20

und Antwort des Senats

Betr.: **Wie werden die Menschen in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung vor einem weiteren Corona-Ausbruch geschützt?**

Einleitung für die Fragen:

Der Corona-Ausbruch in der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung (ZEA) in Rahlstedt mit circa 100 Infizierten war dramatisch und hat offengelegt, wie schlecht die Menschen insbesondere in dieser Sammelunterkunft vor Infektionen mit dem Coronavirus geschützt sind. Aber nicht nur das, auch der Umgang mit den Menschen während des Ausbruchs hat die Empfehlungen (Hinweise zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete) des Robert Koch-Instituts (RKI) in einer geradezu grob fahrlässigen Art und Weise missachtet. Die Zustände am Not-Quarantäne-Standort Bargkoppelweg 60 waren menschenunwürdig. Die Rückverlegung an den Bargkoppelstieg 10 bis 14 allein wird zukünftige Infektionen aber voraussichtlich nicht verhindern.

Bitte die Fragen einzeln und nicht durch eine Vorbemerkung beantworten.

Ich frage den Senat:

Einleitung für die Antworten:

Bereits seit März ist mit dem zuständigen Gesundheitsamt ein umfassendes Hygienekonzept erarbeitet worden. Dies wird laufend an die aktuellen Erkenntnisse, Vorgaben der Hamburger Eindämmungsverordnung sowie die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Zu den bereits zu Beginn der Pandemie getroffenen Maßnahmen siehe Drs. 22/206. Zuletzt ist das Belegungskonzept in den Erstaufnahmeeinrichtungen weiter angepasst worden, um noch kleinere Kohorten bilden zu können. Dies wird laufend weiter angepasst.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

Frage 1: *Wie viele Personen befanden sich zum Stichtag 23.11.2020 in der ZEA?*

Wie viele davon sind jeweils den Altersgruppen null bis fünf, sechs bis 13, 14 bis 18, 19 bis 60 und über 60 Jahre zuzuordnen?

Wie viele Personen leben in Familien, wie viele davon sind jeweils allein reisende Männer mit Kind(ern), wie viele allein reisende Frauen mit Kind(ern)?

Wie viele sind allein reisende Männer, wie viele allein reisende Frauen ohne Kinder?

Wie viele Frauen sind schwanger, wie viele davon allein reisend?

Antwort zu Frage 1:

Zum Stichtag 23. November 2020 sind 390 Personen im Ankunftszentrum untergebracht.

Davon leben 173 Personen in Familienverbänden mit mindestens zwei Personen pro Haushalt. Weitere Differenzierungen werden statistisch nicht erfasst.

Von den untergebrachten Personen sind 169 Personen allein reisende Männer und 48 allein reisende Frauen.

Die Verteilung auf die Altersgruppen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 1

Altersgruppe	Anzahl der Personen
0 – 5 Jahre	55
6 – 13 Jahre	20
14 – 18 Jahre	22
19 – 60 Jahre	285
über 60 Jahre	8

Angaben, wie viele Frauen schwanger sind und wie viele davon allein reisend sind, werden statistisch nicht erfasst.

Frage 2: *Welche der Hallen am Bargkoppelstieg 10 bis 14 werden aktuell genutzt?*

Mit wie vielen Personen sind sie jeweils belegt?

Wie ist die Belegungsdichte, das heißt wie viele Personen befinden sich aktuell mindestens in einem Kompartiment und wie viele Personen maximal?

Bitte zwischen Familienverbänden und nicht zusammengehörigen Personen differenzieren.

Antwort zu Frage 2:

Tabelle 2

	Bereich 1	Bereich 2*	Bereich 4 (Familien)	Bereich 5	Bereich 6
Ist-Belegung	76	32	104	77	57
Soll-Belegung	320	128	280	192	198
Belegungs- dichte in %	24 %	25 %	37 %	40 %	29 %

* Im Bereich 3 ist die Kantine untergebracht.

Die Durchschnittswerte sind in der Tabelle dargestellt. Die Soll-Belegung gibt die maximale Belegbarkeit der Räumlichkeiten an. Das Ziel des Belegungsmanagements besteht darin, eine Belegungsdichte von 40 Prozent nicht zu überschreiten. Es kann jedoch aufgrund der baulichen Voraussetzungen zu variablen Belegungsdichten in den Kompartiments kommen.

Die Größe der Kompartiments liegt zwischen vier und 16 Bettplätzen. Alle Kompartiments, die über mehr als vier Bettplätze verfügen, sind durch eine Zwischenwand in zwei Bereiche unterteilt.

Im Familienbereich gilt zurzeit folgendes Ziel bei der Belegung: Pro Vierer-Kompartiment beziehungsweise pro Teilbereich eines Kompartiments wird maximal ein Haushalt untergebracht.

Die Minimalbelegung im Familienbereich liegt aktuell bei zwei Personen in einem Teilbereich eines Kompartiments mit insgesamt acht möglichen Bettplätzen. Als Maximalbelegung im Familienbereich gibt es aktuell als Einzelfall eine Belegung von zehn Bettplätzen von möglichen 16 Bettplätzen.

Im Bereich der Einzelpersonen liegt die momentane Minimalbelegung eines Kompartiments bei einer Person im gesamten Kompartiment. Die Höchstbelegung besteht aus einer Belegung mit zwei Einzelpersonen in einem Vier-Bett-Kompartiment.

Frage 3: *Wie viele Personen müssen sich aktuell jeweils Sanitäranlagen und Toiletten durchschnittlich teilen und wie oft werden diese gereinigt?*

Antwort zu Frage 3:

Für jeden Unterbringungsbereich gibt es einen eigenen Sanitär- und Duschbereich. Die Anzahl der Personen entspricht der als Antwort auf Frage 2 in der Tabelle genannten Personenzahl. Die Reinigung erfolgt dreimal täglich.

Frage 4: *Wie genau und durch welche/-n Anbieter/-in findet aktuell die Essensversorgung statt?*

Antwort zu Frage 4:

Die Essensversorgung im Ankunftszentrum erfolgt zurzeit durch den Anbieter Alster-Food GmbH. Die Versorgung erfolgt nach dem Cook-and-Chill-Verfahren. Entsprechend der aktuellen Situation erfolgt die Ausgabe unter Beachtung besonderer Abstands- und Hygienevorgaben je Unterkunftsbereich.

Zukünftig soll bei der Essensausgabe die aktuelle Staffelung nochmals in Kohorten unterteilt werden, um einem erneuten Infektionsgeschehen entgegenzuwirken.

Frage 5: *Welche Präventions-, Test- und Quarantänestrategie im Hinblick auf COVID-19 wird aktuell verfolgt?*

Bitte von der Ankunft in Hamburg an einschließlich des Aufenthalts im Bargkoppelstieg 10 bis 14 schildern.

Bitte auch angeben, wann und in welchen Abständen nach dem Corona-Ausbruch getestet wird.

Antwort zu Frage 5:

Neu ankommende Personen werden bei Ankunft im Bargkoppelweg per PCR-Test getestet. Danach erfolgt eine Verlegung in die Quarantäneeinrichtung Neuer Höltingbaum.

Positiv getestete Personen verbleiben mindestens zehn Tage in der Quarantäneeinrichtung.

Die Rückverlegung erfolgt, wenn die Person nach zehn Tagen mindestens zwei Tage symptomfrei ist. Bei negativ getesteten Personen wird nach 14 Tagen Aufenthalt in der Quarantäneeinrichtung ein weiterer Test vorgenommen. Nur wenn dieser ebenfalls negativ ist, erfolgt eine Rückverlegung.

Die Test- und Quarantänestrategie wurde gemäß Hamburger Eindämmungsverordnung überarbeitet und wird derzeit abgestimmt.

Frage 6: *Auf welchen Rechtsgrundlagen basieren die Testungen bei Ankunft, im Zusammenhang mit einem Corona-Ausbruch und bei Rückführungen jeweils?*

Antwort zu Frage 6:

Neu eingereiste Personen werden gemäß den Bestimmungen der §§ 35 fortfolgende der geltenden Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg zu ihrem Voraufenthalt befragt und über die Absonderungspflicht informiert. Die Testung ist ein freiwilliges Angebot, das auch angenommen wird. Im Zusammenhang mit einem Ausbruchsgeschehen erfolgen die Maßnahmen auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamtes.

Bei Rückführungen kann die Anordnung einer solchen Untersuchung (beziehungsweise Testung) durch die Ausländerbehörde gemäß § 82 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erfolgen und kann gemäß § 82 Absatz 4 Satz 2 AufenthG auch zwangsweise durchgesetzt werden.

Frage 7: *Wie viele der zum Stichtag nach Frage 1 in der ZEA lebenden Personen gehören insgesamt zu den schutzbedürftigen Personen im Sinne des Artikels 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU)?*

Welchen weiteren Personengruppen nach Artikel 21 sind diese Personen über die bereits in Frage 1 aufgeführten Personen (Minderjährige, über 60-Jährige, Alleinerziehende, Schwangere) zuzuordnen?

Antwort zu Frage 7:

Zu minderjährigen und älteren Menschen siehe Antwort zu 1.

In der Zentralen Erstaufnahme erfolgt keine Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen. Bei der Aufnahme neu ankommender Personen erfolgt eine Prüfung, ob besondere Umstände/Schutzbedarfe vorliegen, die einer Unterbringung in der Zentralen Erstaufnahme entgegenstehen. Soweit solche Umstände individuell festgestellt werden, erfolgt eine Verlegung in eine geeignete Unterkunft.

Folgende Gruppen werden, auch vor dem dargestellten Hintergrund, nicht statistisch erfasst:

- Menschen mit Behinderungen,
- Schwangere,
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern,
- Opfer des Menschenhandels,
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen,
- Personen mit psychischen Störungen,
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben.

Frage 8: *Wie genau wird im Sinne des Artikels 22 der EU-Aufnahmerichtlinie festgestellt, ob jemand schutzbedürftig ist, welche Bedürfnisse vorliegen und wie ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden muss?*

Bitte genau schildern:

- a) *wie das Untersuchungsverfahren ist,*
- b) *wie viel Zeit hierauf verwendet wird,*
- c) *welcher Sachverstand herangezogen wird,*
- d) *welche besondere psychosoziale Betreuung es in der ZEA gibt,*
- e) *welche besonderen Unterbringungsformen es für diesen Personenkreis in der ZEA gibt,*
- f) *welche Personengruppen in andere Einrichtungen verlegt werden.*

Antwort zu Fragen 8 a) bis 8 f):

Die Feststellung einer besonderen Schutzbedürftigkeit/des Bedarfs an einer spezifischen Unterbringung erfolgt über internes medizinisches sowie externes psychosozial ausgebildetes Fachpersonal.

f & w fördern und wohnen AöR (f & w) bindet darüber hinaus bedarfsgerecht Bewohnerinnen und Bewohner an medizinische Anlaufstellen sowie Beratungsstellen an. Hierzu gehören beispielsweise Beratungsstellen für Gewaltschutz, der Allgemeine Soziale Dienst (ASD), Kinderärzte, Fachärzte und so weiter.

Wenn durch entsprechendes Fachpersonal eine besondere Schutzbedürftigkeit festgestellt wird, leitet das Sozialmanagement entsprechende Maßnahmen ein. Dies kann zum Beispiel eine Anbindung an die Stabilisierungssprechstunde, weitere medizinische Anbindungen oder eine Verlegung in eine dem Schutzbedarf entsprechende Unterkunft sein.

Frage 9: *Welche besondere psychosoziale Versorgung gab und gibt es in der ZEA im Hinblick auf die zusätzlich zu den ohnehin schon psychisch stark belastenden Lebensbedingungen in einer Sammelunterkunft hinzukommenden pandemiebedingten Stressoren (Sorge um die Gesundheit, Quarantäne, soziale Isolation et cetera)?*

Bitte ausführlich schildern, auch im Hinblick auf besondere Angebote für Kinder und Jugendliche.

Antwort zu Frage 9:

In der Zentralen Erstaufnahme wird allen Bewohnerinnen und Bewohnern eine Stabilisierungssprechstunde angeboten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialmanagements bieten Sprechstunden an. Die in der Zentralen Erstaufnahme untergebrachten Personen können die Einrichtung jederzeit für die Pflege sozialer Kontakte verlassen.

Frage 10: *Welche besondere Kommunikation gab es in der ZEA mit den Geflüchteten im Zusammenhang mit dem Corona-Ausbruch im Oktober?*

Bitte genau schildern, insbesondere im Hinblick auf:

- a) Testungen,*
- b) Quarantäne,*
- c) Umzug in den Bargkoppelweg 60,*
- d) den dortigen Verbleib beziehungsweise die Entlassung,*
- e) die Rückkehr in den Bargkoppelstiege.*

Antwort zu Fragen 10 a) bis 10 e):

Die Kommunikation gegenüber der Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgte generell unter Hinzuziehung anwesender Sprachmittler.

Folgende Inhalte wurden kommuniziert:

- Testungen:

Die Bewohnerinnen und Bewohner wurden darüber informiert, dass im Bargkoppelstiege ein COVID-19-Infektionsfall aufgetreten ist, und dass das Gesundheitsamt Wandsbek eine flächendeckende Testung angeordnet hat. Es wurde vermittelt, dass dies der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus dienen soll. Weiterhin wurde den Bewohnerinnen und Bewohnern erläutert, dass für die Testung eine Einwilligung mit Unterschrift notwendig sei. Diese Unterschriften wurden auf freiwilliger Basis eingeholt.

- Quarantäne

Bezüglich der Quarantäne wurden die Bewohnerinnen und Bewohner darüber aufgeklärt, dass die Anordnungen des Gesundheitsamtes weitere Infektionen innerhalb des Bargkoppelstieges verhindern sollten. Die Bewohnerinnen und Bewohner wurden gebeten, die Situation hinsichtlich des Infektionsschutzes ernst zu nehmen, auch wenn sie selbst keine Symptome verspürten.

- Umzug in den Bargkoppelweg 60

Den Bewohnerinnen und Bewohnern im Bargkoppelstiege wurde mit Unterstützung von Sprachmittlern verständlich gemacht, dass die Quarantäneanordnung eine entsprechende Quarantäneunterbringung erfordert und dass die Unterkünfte im Bargkoppelstiege grundgereinigt und desinfiziert werden müssen. Es wurde die Notwendigkeit erläutert, dass Personen, die im Bargkoppelstiege aktuell unter Quarantäne stehen, in den Bargkoppelweg verlegt werden müssen. Weiterhin wurden die Details der Quarantäneanordnung erläutert: Dauer der Quarantäne – 14 Tage –, alle zwei Tage durch einen Arzt Fiebermessung und Überprüfung auf Symptome, weitere Tests bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern. Weiterhin wurden die Bewohnerinnen und Bewohner aufgefordert, sich beim Wachpersonal oder Mitarbeitenden von f & w zu melden, wenn typische Symptome einer COVID-19-Infektion festgestellt würden.

- Verbleib und Entlassung Bargkoppelweg 60

Im Bargkoppelweg 60 wurden alle in Quarantäne befindlichen Bewohnerinnen und Bewohner täglich über die aktuelle Lage informiert. Es wurde jederzeit offen kommuniziert, ob f & w neue Informationen des zuständigen Gesundheitsamtes vorlagen oder nicht. Informationen und Pläne zur Quarantäneaufhebung durch das zuständige

Gesundheitsamt sowie die Rückverlegung in den Bargkoppelstieg wurden stundenaktuell an die Bewohnerinnen und Bewohner kommuniziert. Die Kommunikation fand auf Deutsch und Englisch statt, weitere Sprachen wurden durch Sprachmittler übersetzt.

Frage 11: *Wie viele Mitarbeitende von f & w fördern und wohnen AöR sind aktuell in der ZEA am Bargkoppelstieg 10 bis 14 tätig, wie viele waren es mit Stand 01.01.2020?*

Bitte auch in VZÄ darstellen und nach Sozialmanagement, technischem Dienst et cetera differenzieren.

Antwort zu Frage 11:

Zum Stichtag 1. Januar 2020 waren in der ZEA als Teamleitungen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit einem Arbeitszeitumfang von zwei Vollzeitäquivalenten (VZÄ), im Unterkunftsmanagement 18,07 VZÄ, im Sozialmanagement 7,84 VZÄ und im Technischen Dienst zehn VZÄ tätig.

Zum Stichtag 24. November 2020 waren in der ZEA als Teamleitungen zwei VZÄ, im Unterkunftsmanagement 15,41 VZÄ, im Sozialmanagement acht VZÄ und im Technischen Dienst zwölf VZÄ tätig.

Frage 12: *Welche Firma betreibt den Wachdienst und wie viele Personen sind dort aktuell eingesetzt?*

Bitte auch in VZÄ und auch den Stand 01.01.2020 angeben.

Antwort zu Frage 12:

Der Wachdienst wird von der Firma WEKO Sicherheitsdienste GmbH gestellt.

Mit Stand 1. Januar 2020 wurden in der ZEA im Bargkoppelweg 19 VZÄ in der Tagschicht und zehn VZÄ in der Nachtschicht eingesetzt. Im Bargkoppelstieg wurden zum genannten Stichtag 42 VZÄ in der Tagschicht und 23 VZÄ in der Nachtschicht eingesetzt.

Mit Stand 23. November 2020 wurden im Bargkoppelweg 19 VZÄ in der Tagschicht und zehn VZÄ in der Nachtschicht eingesetzt. Im Bargkoppelstieg waren zum genannten Stichtag 50 VZÄ in der Tagschicht und 31 VZÄ in der Nachtschicht eingesetzt. Der Anstieg der im Bargkoppelstieg eingesetzten Mitarbeiter ist auf die Öffnung zusätzlicher Unterbringungsbereiche zurückzuführen.

Frage 13: *Wie viele Ärzte, weiteres medizinisches Personal, Psychologen/-innen und sonstige für die psychosoziale Betreuung zuständige Personen sind aktuell dort eingesetzt?*

Bitte nach den verschiedenen Funktionen (auch den Facharzttrichtungen) differenzieren, auch in VZÄ und auch den Stand 01.01.2020 angeben.

Wie sind die Erreichbarkeiten dieser Personen für die Geflüchteten?

Antwort zu Frage 13:

Tabelle 3

Versorgungsbereich	eingesetztes Personal	Erreichbarkeit
Allgemeinmedizinische Versorgung	zwei Ärzte, eine Assistenzkraft	montags bis freitags 09.00 bis 17.00 Uhr
Stabilisierungssprechstunde	eine Psychotherapeutin	dienstags und donnerstags 10.00 bis 13.00 Uhr *
Facharzt für Pädiatrie	ein Arzt und eine Assistenzkraft	montags und donnerstags 14.00 bis 17.00 Uhr
Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie	eine Ärztin	montags 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr *

Versorgungsbereich	eingesetztes Personal	Erreichbarkeit
Geburtshilfe	eine Hebamme	donnerstags 10.00 bis 12.00 Uhr

* Die Terminvereinbarung wird von Mitarbeitenden von f & w gesteuert.

Das eingesetzte Personal ist als Dienstleister und somit auf Stundenbasis beschäftigt, daher kann keine Angabe zu VZÄ erfolgen. Sofern außerhalb dieser Zeiten akute Bedarfe auftreten, können sich die untergebrachten Personen an das Sozialmanagement, außerhalb dessen Arbeitszeiten an das Wachpersonal wenden, das eine entsprechende medizinische Versorgung veranlasst.

Das Angebot zum Stichtag 23. November 2020 hat sich gegenüber dem 1. Januar 2020 nicht verändert. Während des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 waren die Angebote teilweise eingeschränkt.